

WIR MACHEN TARIF

powered by

ver.di

Nr. 04 / November 2024

Kein wenn und aber!

Deine Rechte im Streik!

Speziell im Arbeitskampf kommt es auf die Beteiligung und Unterstützung aller Kolleg*innen an!

Jede*r Arbeitnehmer*in hat das Recht zu streiken. Dies ist in Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes garantiert. Der Streik ist immer das letzte Mittel, um berechtigte Forderungen der Gewerkschaften durchzusetzen – ohne Streik wären Tarifverhandlungen **nicht mehr als „kollektives Betteln“**, formuliert selbst das Bundesarbeitsgericht. Deswegen ist es notwendig, dass möglichst alle zum Streik aufgerufenen Arbeitnehmer*innen sich am Streik beteiligen.

Die Arbeitsniederlegung ist für viele Kolleg*innen eine besondere Situation, eine „Ausnahmesituation“. Damit im Fall einer Arbeitsniederlegung keine Unsicherheiten auftreten, empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu beachten:

- **Nur die Gewerkschaft ver.di** (oder eine von ihr benannte Stellvertretung, z. B. die örtliche Arbeitskampfleitung) **darf zu einem (Warn)Streik aufrufen**. Ist ein solcher Aufruf erfolgt, sind alle ver.di-Mitglieder im Rahmen des Arbeitskampfes durch ihre Gewerkschaft abgesichert – von der Zahlung der Streikunterstützung bis hin zum Rechtsschutz im Falle einer Auseinandersetzung.
- Alle Arbeitnehmer*innen – egal, ob Mitglied einer Gewerkschaft oder nicht – **dürfen an einem (Warn)Streik teilnehmen**.
- Der Arbeitgeber darf die Teilnahme nicht verhindern oder gar untersagen.

- Während des Streiks ruht das Arbeitsverhältnis. Arbeitnehmer*innen brauchen in dieser Zeit keine Arbeitsleistung erbringen und **unterliegen nicht dem Direktionsrecht des Arbeitgebers**.
- Arbeitnehmer*innen, die an einem Streik teilnehmen bzw. dies beabsichtigen, sind **nicht verpflichtet, den Arbeitgeber hierüber in Kenntnis zu setzen** und sich an- oder abzumelden. Sie sind **nicht verpflichtet, sich bei der Zeiterfassung ein- oder auszubuchen**. Nach Beendigung des Streiks kann / darf der Arbeitgeber zu Abrechnungszwecken Informationen darüber verlangen, wann und in welchem zeitlichen Umfang die Teilnahme am Streik erfolgt ist.
- An Urabstimmungen, zu denen ggf. ver.di aufruft, dürfen nur Gewerkschaftsmitglieder teilnehmen. Unorganisierte Kolleg*innen können daher über Streikmaßnahmen nicht mitbestimmen!
- Jede*r Arbeitnehmer*in hat auch während des (Warn)Streikes das Recht, **an Streikaktionen und Protestkundgebungen teilzunehmen**. Von diesem Recht sollten alle Kolleg*innen Gebrauch machen, damit eine breite Öffentlichkeit von unseren Forderungen Kenntnis nimmt.
- Es können jederzeit weitere Kolleg*innen sowie mögliche Streikbrecher*innen angesprochen werden, um diese für den Arbeitskampf und die damit verbundenen Ziele zu gewinnen.

- Sollte es bei Protestkundgebungen / Streikaktionen zu Problemen mit der Polizei kommen, ist ausschließlich **die örtliche ver.di-Arbeitskampfleitung zuständig** und an diese zu verweisen. Es müssen keine Angaben zum Sachverhalt gemacht werden – lediglich Auskunft zur Person muss erteilt werden.
- Wenn es erforderlich sein sollte, erhalten Mitglieder von ver.di **kompetenten Rechtsschutz**.
- Die ausgefallenen Arbeitsstunden während des Streiks werden in der Regel vom Arbeitgeber nicht bezahlt. Auch das Arbeitsamt zahlt in dieser Zeit nicht. **ver.di zahlt ihren Mitgliedern (und nur den Mitgliedern) während der Streikteilnahme Streikunterstützung!** Unorganisierte Kolleg*innen erhalten während des Streiks folglich weder Lohn noch Arbeitslosengeld! Nur einer der vielen Gründe, Mitglied bei ver.di zu werden.
- Während des Arbeitskampfes kann es dazu kommen, dass die Arbeitgeber aussperren. Dabei darf der Arbeitgeber nicht zwischen Streikenden und Streikbrechenden unterscheiden. Aber auch dann haben die Mitglieder von ver.di Anspruch auf Streikunterstützung.
- Während des Streiks stehen dem Betriebs- / Personalrat unverändert die betriebsverfassungs- / personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsrechte zu. Aber: BAG-Rechtsprechung verneint Mitbestimmungsrechte bei **arbeitskampfbedingten Maßnahmen des Arbeitgebers** (vgl. BAG - 1 AZR 54/76). Diese Einschränkung gilt im Kampfgebiet für die Kampfzeit (vgl. BAG - 1 ABR 70/16; LAG Hamburg – 2 TaBV 1/18).
- Trotzdem: Informationsrechte des Betriebs- und Personalrats bleiben bestehen (vgl. BAG – 1 ABR 2/10, BAG - 1 ABR 7/02 zu § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG auf § 68 Abs. 2 BPersVG übertragbar). Der Betriebs- und Personalrat hat auch sonst im Streik vielfältige Aufgaben: z.B. erhöhter Beratungsbedarf der Arbeitnehmer, Überwachung der Einhaltung von Gesetzen (z.B. Einsatz von Leiharbeiter*innen), Tarifverträgen, Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften (z.B. bei Einsatz von Streikbrechern).
- Betriebs- oder Personalratsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer*innen können wie alle Arbeitnehmer*innen am Arbeitskampf teilnehmen, als Streikleitung fungieren oder als Streikhelfer und Streikposten tätig sein.

Jetzt gemeinsam handeln und Entschlossenheit demonstrieren! Für unsere gemeinsamen Forderungen den Streik unterstützen und ver.di-Mitglied werden!